

Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

WP-2012-15794

Mag. Klaus Schönach/ R

1451

24.05.2012

Betrifft: Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank
(Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012)

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.05.2012
zust. Referent: Adi Buxbaum

Sehr geehrter Herr Mag. Buxbaum,

der vorliegende Entwurf zu einem Transparenzdatenbankgesetz 2012 soll das bestehende Transparenzdatenbankgesetz 2010, das bisher ja praktisch nicht umgesetzt wurde, ersatzlos aufheben. Die Begutachtungsfrist beträgt für die Länderkammern praktisch einen Tag und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert, dass die Begutachtungsfrist vom BMF um eine angemessene Frist verlängert wird, da bei einer so wichtigen Materie eine fundierte und detaillierte Auseinandersetzung mit den neuen Bestimmungen notwendig ist. Auch treten einzelne Teile frühestens mit 1.1.2013 in Kraft, wesentliche Teile bei den Unternehmensförderungen gar erst ab 2016, was von der AK Tirol abgelehnt wird.

Auf den ersten Blick sind kaum Änderungen in Bezug auf die zu erhebenden Förderungen und Transferzahlungen gegenüber dem TDBG 2010 ersichtlich und insofern hält die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ihre Kritik an seinerzeitigen Entwurf aufrecht. Dies betrifft insbesondere die ertragssteuerlichen Ersparnisse gem. § 7 TDBG 2012. Einerseits sind Kleinstbeträge wie z.B. das Sonderausgabenpauschale von € 60 anzuführen, andererseits fehlen hier wesentliche steuerliche Förderungen wie z.B. der gesamte Pauschalierungsbereich, der insbesondere Unternehmen begünstigt.

Zugegebenermaßen stellen auch die begünstigten Steuersätze des § 67 steuerliche Förderungen dar.

Die gesamte Wohnbauförderung ist nur in den Sachleistungen in § 11 Abs. 1 angeführt. Die Sachleistungen sollen ja nach bestimmten Durchschnittssätzen angeführt werden, dies ist bei der begünstigten Nutzung von Wohnraum völlig unzureichend. Nach Meinung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol gehört die Wohnbauförderung unter die Transferzahlungen gem. § 9. Die Förderungen machen einerseits ganz entscheidende Finanzierungsbegünstigungen aus, andererseits sollen die Schwierigkeiten der richtigen Erfassung der (Zins)Vorteile gegenüber einem normalen Hypothekendarlehen nicht unterschätzt werden. Weiters gilt es auch vergleichbare Kriterien zwischen Objekt- und Subjektförderung zu definieren.

Warum in § 9 die Ausgleichszulage und das Pflegegeld genannt sind, andererseits aber die Mindest- und Grundsicherung nicht, wird in den EB nicht begründet. Diese sollen aber in der § 15 a Vereinbarung von den Ländern bereitgestellt werden.

Eine wesentliche Änderung gegenüber dem TDBG 2010 stellen die verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen für die Verwendung in der Transparenzdatenbank dar. Die Auswirkungen sind mangels Kenntnis der praktischen Durchführung schwer abschätzbar, werden aber grundsätzlich begrüßt.

Generell steht die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol einer Transparenzdatenbank, die insbesondere die Leistungen im Unternehmens- und Landwirtschaftsbereich übersichtlich darstellt, positiv gegenüber. Auch macht es nur Sinn, wenn auch die Subventionen und Leistungen der Länder und Gemeinden miteinbezogen werden. Dabei muss es einen sinnvollen Ausgleich zwischen Nutzen und Kosten geben. Es macht wahrscheinlich wenig Sinn, einmalige Kleinstförderungen in die Transparenzdatenbank einzuspeichern, hier könnten durchaus Betragsgrenzen vorgesehen werden.

Unklar ist, wie lange die Daten gespeichert werden sollen. Bei der Tiroler Wohnbauförderung haben die Darlehen ja eine Laufzeit von bis zu 36 Jahren.

Dezidiert ist nun im vorliegenden Entwurf in § 2 Z 4 ausgeführt, dass der Zweck der Datenverarbeitung in der „Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung im Sinne des § 4 erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck)“ liegt. Diese Bestimmung wird in dieser strengen Form strikt abgelehnt. Es sollte zumindest ein persönliches grobes Verschulden des Leistungsempfängers vorliegen müssen.

Gem. § 39 werden dem Gesetzgeber weitgehende Rechte bei der Erlassung von Verordnungen zugesprochen. Einerseits sind in den einzelnen Gesetzesstellen (vgl. in § 7 die ertragssteuerlichen Ersparnisse und in § 9 die Transferzahlungen) die Begünstigungen sehr detailliert angeführt, andererseits können gem. § 39 Abs. 1 Z 1 TDBG zu jeder Förderungsbestimmung noch zusätzliche Arten von Förderungen aufgenommen werden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Der Direktor:

(Erwin Zangerl)

(Dr. Fritz Baumann)